

EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL

Rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Aspekte der
Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung

*Law, Taxation and Management of
European Economic Interest Groupings*

*Aspects juridiques, fiscaux et de gestion des
groupements européens d'intérêt économique*

N° 8 – Mai / May 2006

ISSN 1616-3648

Herausgegeben vom Europäischen EWIV-Informationszentrum / Published by European
EEIG Information Centre / Publié par le Centre européen d'information G.E.I.E

Redaktion / Editor / Editeur: Hans-Jürgen Zahorka, Assessor jur.

Erscheinungsweise: 3 x jährlich / **Appearance:** 3 x per year / **Apparution:** 3 fois par an

LIBERTAS – Europäisches Institut GmbH (LIBERTAS Verlag),

Vaihinger Str. 24, D-71063 Sindelfingen

Tel. +49/70 31/61 86-80, Fax +49/70 31/61 86-86

eMail: ewiv@libertas-institut.eu

Internet: <http://www.libertas-institut.eu>

Zitierweise z. B.:/Quotation e.g./Citation p. e.;

EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL 6 – March 2006, p. 7

Diese mehrsprachige Zeitschrift wird kostenlos per eMail versandt. Alle Urheberrechte liegen beim Europäischen EWIV-
Informationszentrum und LIBERTAS – Europäisches Institut GmbH. EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL, auch die
zurückliegenden Ausgaben, können auch unter www.libertas-institut.com heruntergeladen werden. / *This multilingual
journal is distributed for free by e-mail. All copyrights remain with European EEIG Information Centre and LIBERTAS –
European Institute GmbH. EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL, including all former issues, can also be downloaded under
www.libertas-institut.com* / Ce journal multilingue est distribué gratuitement. Tous les droits sont réservés par LIBERTAS –
Institut européen GmbH. EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL peut être téléchargé sous www.libertas-institut.com, aussi pour les
éditions précédentes.

Inhalt - Contents

<i>Editorial - DE</i> _____	3
<i>Editorial - EN</i> _____	4
<i>Zukunftsweisendes Forschungsprojekt in Deutschland</i> _____	5
Virtuelle Unternehmen: Sind EWIV hierfür ideal? _____	5
<i>EWIV mit beschränkter Haftung</i> _____	15
Für private Unternehmen nicht empfehlenswert – für Vereine des Dritten Sektors jedoch akzeptabel _____	15
Zur Frage, ob eine EWIV mbH den Ruf ihrer Mitglieder schädigt _____	15
<i>Bald kommt die Europäische Genossenschaft</i> _____	18
<i>Eine weitere Rechtsform auf europäischer Ebene?</i> _____	21
Alle – außer Großbritannien – wollen eine Europäische Privatgesellschaft (EPG). Aber kommt sie auch? _____	21
<i>Ebenfalls für grenzüberschreitende Kooperationen – aber nur zwischen Kommunen, Regionen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften:</i> _____	23
Die „EVGZ“, die vielleicht ihren Namen noch ändern wird _____	23
<i>For cross-border cooperation – but only between local government, regions, public law institutions:</i> _____	23
The „EGCC“, which might change its name _____	23
<i>News & Publications</i> _____	38

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits im Mai 2006 bekommen Sie die dritte Ausgabe des EWIV eJOURNALS – mit einer Vorstellung der Europäischen Genossenschaft, der in Diskussion befindlichen Europäischen Privatgesellschaft und der wohl kurz vor der Verabschiedung stehenden Europäischen Vereinigung für grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

Gleichzeitig werden Sie mit den Ergebnissen einer Studie über virtuelle Unternehmen, soweit sie EWIV betreffen, des IZT (Institut für Zukunftsstudien und Technologiebewertung) Berlin konfrontiert. Ausserdem veröffentlichen wir in dieser Ausgabe unsere Auffassung von der EWIV mit beschränkter Haftung – einem sehr problematischen Konstrukt.

Bitte beachten Sie auch unsere Einladung zu unserer nächsten, 7. EWIV-Praxiskonferenz am 22.9.2006 in Wien, die in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Wirtschaftskammer durchgeführt wird. Näheres auch unter www.ewiv.eu.

Freundliche Grüße,

Hans-Jürgen Zahorka

Wenn Sie Kollegen, andere Unternehmen etc. kennen, die das EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL regelmäßig haben möchten, senden Sie uns bitte ein E-Mail. Wir sollten dabei den vollen Namen und das Unternehmen/die Funktion des Abonnenten haben. Die E-Mail-Adressen und sonstigen Daten werden selbstverständlich an niemanden herausgegeben – das garantieren wir.

Wenn Sie die Zeitschrift nicht mehr haben möchten, senden Sie uns bitte ein kurzes E-Mail an ewiv@libertas-institut.eu mit dem Hinweis im Betreff „UNSUBSCRIBE“ – das genügt. Wenn Ihre E-Mail-Adresse sich verändert, lassen Sie es uns bitte wissen, damit keine Lieferunterbrechung eintritt.

Wenn Sie Hinweise, Anregungen, Kritik, Vorstellungen einzelner EWIV etc. haben, senden Sie diese bitte per e-mail zur Redaktion. Wir freuen uns sehr über Ihre Beiträge. Sie bekommen mit diesem eJournal die Möglichkeit, sich eine eigene Bibliothek und Fallsammlung für Ihre EWIV, Ihre geplante EWIV bzw. Unternehmenskooperation aufzubauen.

Das Europäische EWIV-nformationzentrum kann seit einigen Wochen direkt im Internet unter www.ewiv.eu erreicht werden. LIBERTAS – Europäisches Institut GmbH hat – neben www.libertas-institut.com und www.libertas-institut.de nun ebenfalls www.libertas-institut.eu als Domain, aber auch www.libertasinstitute.eu. Das deutsche Wort "Institut" wird im Englischen "institute" mit "e" am Ende geschrieben, und die deutsche Abkürzung "EWIV" steht für englisch „EEIG“ (und für „GEIE“ auf Französisch/Italienisch).

Dear reader,

Already in May 2006 you find the third issue of the EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL in 2006 – with short presentations of the European Cooperative, of the European Private Company (which is in serious discussions now) and the European Grouping for Cross-Border Cooperation, which may be adopted later in this year. .

At the same time you are confronted with the results of the studies about virtual enterprises, as far as EEIGs are concerned, by IZT (Institute of Future Studies and Technology Assessment) in Berlin. Furthermore we publish our opinion on the EEIG with limited liability – a very problematic structure and until now only known in Germany.

Please take also note of the invitation to our next, 7th European Practice Conference on 22nd September 2006 in Vienna, which will be organised in cooperation with the Economic Chamber of Austria. More information under: www.ewiv.eu.

Best regards,

Hans-Jürgen Zahorka

If you know colleagues, companies etc. who may like to receive the EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL, send us please an e-mail. We should have the complete name and the company or organisation of the new subscriber. Of course we do not abuse these data.

If you do not want to receive this newsletter any longer, please send an e-mail to eeig@libertas-institut.eu under the reference „UNSUBSCRIBE“ – this will do it. Also inform us please, if your e-mail address changes.

If you have suggestions, remarks, critics, presentations of EEIG etc., please send them to the editor by e-mail. We are happy about your contributions. With the eJOURNAL you'll have the opportunity to build up your own electronic library and case law, for your own EEIG, or your planned one or your company cooperation.

The European EEIG Information Centre can be reached since some weeks also directly under www.ewiv.eu. LIBERTAS – European Institute GmbH has – besides www.libertas-institut.com and www.libertas-institut.de now also www.libertas-institut.eu as domain, but also www.libertasinstitut.eu. Please keep in mind that the German word “Institut” is written without “e” at its end, and that “EWIV” is the German abbreviation for “EEIG” or the French/Italian “GEIE”.

Virtuelle Unternehmen: Sind EWIV hierfür ideal?

Mandy Scheermesser

Institut für Zukunftsstudien und Technologiebewertung, Berlin

Das IZT – Institut für Zukunftsstudien und Technologiebewertung gGmbH, Schopenhauerstraße 26, 14129 Berlin, www.izt.de, ist eines der führenden deutschen Zukunftsforschungsinstitute und Think-tanks für zukünftige Entwicklungen in der Gesellschaft, Arbeitswelt, Dienstleistungen usw. Sein wissenschaftlicher Direktor und Geschäftsführer, Prof. Dr. Rolf Kreibich, gilt als einer der kreativsten Köpfe Europas für angewandte Zukunftsforschung. Die Autorin, Mandy Scheermesser, ist Diplom-Sozialwissenschaftlerin und betreute – zusammen mit Kollegen – das Projekt „Erfolgsfaktoren virtueller Unternehmen“.

Ziel des Forschungsprojekts war es, in wissenschaftlicher Hinsicht einen Beitrag zur Evaluation von virtuellen Unternehmen zu leisten. Es sollte geklärt werden, ob und inwieweit virtuelle Unternehmen eine Veränderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rationalitäten bewirken. In nationalen und internationalen Fallstudien wurden exemplarische virtuelle Unternehmen umfassend analysiert sowie fördernde und hemmende Bedingungen für deren Aufbau ermittelt. Dabei wurden insbesondere als prägende Merkmale die Anzahl der Beteiligten, die Koordinationsformen, das strategische und praktische Vorgehen innerhalb des virtuellen Unternehmens, die Unternehmens- und Arbeitsorganisation, Zutrittsmöglichkeiten, zeitliche und räumliche Ausdehnung sowie die Nutzung von IuK-Technologien detailliert in Betracht gezogen.

Folgende Fragestellungen standen dabei im Mittelpunkt des Forschungsprojektes:

- Welche Gestaltungsmöglichkeiten bestehen für eine menschengerechte und leistungsfähige Arbeits- und Unternehmensorganisation in virtuellen Unternehmen?
- Welche Anforderungen ergeben sich aus der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit?
- Wie kann die Entwicklung virtueller Unternehmen nachhaltig gefördert werden?

Das Projekt wurde vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert und gemeinsam mit dem Sekretariat für Zukunftsforschung (SFZ) und der TWG - The Webworker Group durchgeführt (Förderkennzeichen: 01HU0308).

Die Ergebnisse des Forschungsprojektes EVU werden in einem Abschlussbericht zusammengefasst und veröffentlicht. Der Bericht steht ab Mai kostenlos zum Download auf den Seiten des IZT (www.izt.de) bereit. Nachstehend wird das EWIV-Kapitel aus diesem Abschlussbericht veröffentlicht – als Vorab-Auszug.

Viele virtuelle Unternehmen haben keine gemeinsame Gesellschaftsform, sondern bestehen aus rechtlich voneinander unabhängigen Unternehmenspartnern, die sich über das gemeinsame Handeln bzw. das gemeinsame Projekt als virtuelles Unternehmen definieren. Besteht die Geschäftsbeziehung zwischen den beteiligten Partnern nicht nur kurzfristig für Projekte, sondern entwickelt sich daraus ein systematisches Unternehmens- und Geschäftsmodell, so stellt sich früher oder später für die einzelnen Unternehmen die Frage, wer das gemeinsame virtuelle Unternehmen nach außen vertritt, wer für die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet und wer die Handlungsbefugnis innerhalb des virtuellen Unternehmens inne hat.

Die Wahl einer geeigneten Rechtsform für ein virtuelles Unternehmens ist abhängig vom Ziel und vom Zweck des Zusammenschlusses. Speziell für Unternehmen, die grenzüberschreitend mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, bietet sich die Möglichkeit an, eine Europäische

wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)¹ zu gründen². Im Rahmen der europäischen Gesellschaftsform der EWIV lassen sich beispielsweise gemeinsam Projekte oder ständige Unternehmenstätigkeiten durchführen, wo die beteiligten Unternehmen rechtlich selbständig bleiben und nur ihre Kernkompetenzen für die Zeit der gemeinsamen Projektdurchführung bzw. Tätigkeit einbringen.

Der Zweck der gemeinsamen Kooperation besteht darin, dass die beteiligten Partnerunternehmen gemeinsam einen Wettbewerbsvorteil (z. B. hinsichtlich Marktausdehnung, Markterreichung) gegenüber konkurrierenden Unternehmen erzielen, die nicht an einem virtuellen Unternehmensverbund beteiligt sind.³ So besteht für einzelne Unternehmen in einer EWIV die Möglichkeit, auf gemeinsame Ressourcen, Referenzen und Fähigkeiten zurückzugreifen und Kosten zu teilen. Der breite Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK-Technologien) ermöglicht es den Unternehmen, zeitlich und räumlich flexibel an gemeinsamen Projekten zusammenzuarbeiten. Das Ziel dieser ersten eigenständigen Gesellschaftsform des europäischen Rechts besteht folglich darin, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Unternehmen zu erleichtern und so den europäischen Binnenmarkt zu fördern.⁴

Obwohl die Gesellschaftsform EWIV seit mehr als 15 Jahren existiert, ist sie noch relativ unbekannt und in Deutschland weniger weit verbreitet als beispielsweise in Frankreich und Belgien. Eine genaue Anzahl und offizielle Liste der Unternehmen mit der Gesellschaftsform EWIV sind in der Europäischen Union nicht bekannt. Das Europäische EWIV-Informationszentrum schätzt, dass es heute in Europa etwa 1.900 EWIV mit rund 14.000 Mitgliedern gibt.⁵ Statistisch erfasst sind bisher etwa 1.600 Unternehmen mit der Rechtsform EWIV. Das Europäische EWIV-Informationszentrum geht davon aus, dass es etwa 20 Prozent mehr EWIV gibt als in der amtlichen Statistik registriert. Ein Grund dafür ist, dass es keine zentrale EU-Registrierstelle, sondern nur die nationalen Handelsregister und es auch nicht in allen EU-Ländern eine Meldepflicht für die europäische Gesellschaftsform der EWIV an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU gibt (z. B. in Italien) bzw. diese nur lückenhaft befolgt wird. Liquidationen von EWIV gibt es in der gesamten EU ca. 10 Prozent, in Deutschland ca. 7 Prozent.

Dass die EWIV so unbekannt ist, hat verschiedene Gründe: EU-Recht ist im einzelnen relativ unbekannt, selbst unter Juristen, ferner erfordert die EWIV immer einen aus der EU, aber nicht aus dem Sitzland eines Mitglieds stammenden

¹ engl.: European Economic Interest Grouping (EEIG),
frz.: Groupement européen d'intérêt économique (GEIE)

² Diese Rechtsform wird in der EU-Verordnung 2137/85 geregelt; diese kann in allen EU-Amtssprachen heruntergeladen werden (mit weiteren Informationen zur EWIV) unter www.libertas-institut.com (Europäisches EWIV-Informationszentrum).

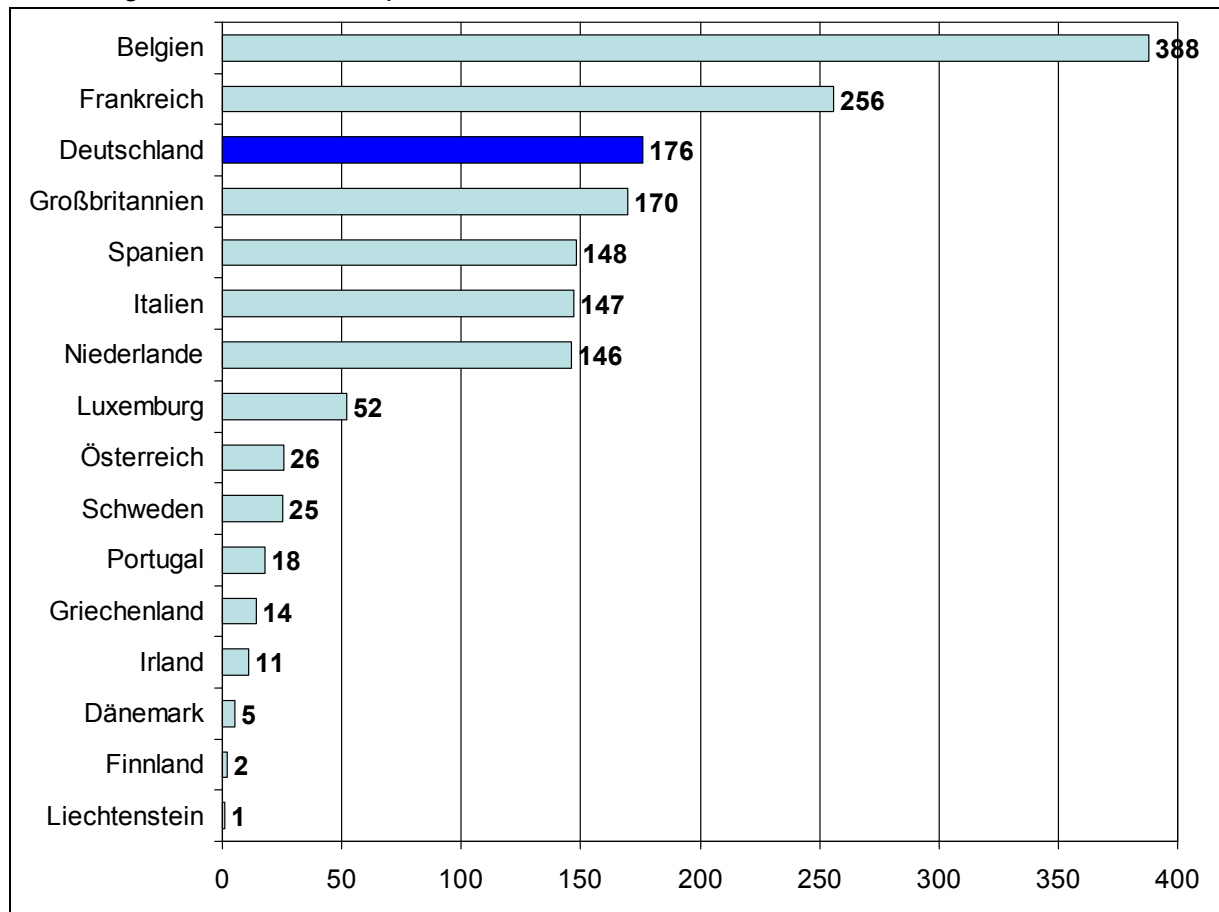
³ Vgl. Bieniek, Georg (2004): Die rechtliche Beurteilung virtueller Unternehmen. Gesellschaftliche Einordnung und vertragsrechtliche Lösungsansätze organisatorischer Besonderheiten. Wissenschaftlicher Verlag Berlin, S. 84 f.

⁴ Vgl. Rechtsfragen des Virtuellen Unternehmens. Kapitel 1: Die Rechtsform eines virtuellen Unternehmens. URL: <http://www.bwi.uni-stuttgart.de/fileadmin/abt2/sonstiges/pdf/kapitel1.pdf> (27.07.2005).

⁵ Vgl. Europäisches EWIV-Informationszentrum (Hrsg.): EWIV/EEIG/GEIE eJournal. Rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Aspekte der Europäischen wirtschaftlichen Interessensvereinigung. Nr. 5, März 2005, S. 5.

Partner. So gesehen, ist die EWIV von vorne herein keine Konkurrenz etwa zur GmbH, sondern hat „natürliche Grenzen“.

Abbildung 1: Anzahl der europäischen Gesellschaftsform EWIV.



Quelle: Europäisches EWIV-Informationzentrum, bei: Libertas – Europäisches Institut GmbH, www.libertas-institut.com, Stand: 20.10.2005, Sindelfingen.

Die europäische Gesellschaftsform der EWIV war lange, seit 1989, die einzige Rechtsform des EU-Gesellschaftsrechts (heute gibt es auch die Europa-AG und die Europäische Genossenschaft, deren deutsches Anpassungsgesetz im Herbst 2006 vorliegen soll), die es Unternehmen ermöglicht, flexibel und unkompliziert zu gründen. Mitglieder einer EWIV sind meist kleine und mittlere eigenständige Unternehmen, die an gemeinsamen Projekten arbeiten (aber auch Universitäten, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder grosse Unternehmen sind darunter). Der grenzüberschreitende Charakter einer EWIV zeigt sich darin, dass für deren Gründung mindestens zwei Mitglieder verschiedener Mitgliedsstaaten der EU angehören müssen. Die Mitglieder einer EWIV können verschiedenen Rechtsformen angehören (z. B. AG, GmbH, Freiberufler, Selbständige, e.V.).

Vor- und Nachteile der europäischen Gesellschaftsform EWIV

Im Rahmen des Forschungsprojektes EVU – Erfolgsfaktoren virtueller Unternehmen wurden Fachgespräche mit verschiedenen EWIV-Experten und Multiplikatoren sowie Interviews mit Unternehmensverbänden, die eine EWIV gegründet haben, geführt. Basierend auf diesen zusammengetragenen Aussagen werden im Folgenden die wichtigsten Vor- und Nachteile aufgeführt.

Vorteile, die für die europäische Gesellschaftsform der EWIV sprechen, sind:

- Die Gründung einer EWIV ist im Vergleich zu anderen Rechtsformen sehr unkompliziert.
- Es ist kein Stammkapital für die Gründung erforderlich.
- Es bestehen steuerliche Vorteile, da weder Gewerbe- noch Körperschaftsteuer abgeführt werden müssen und – obwohl Gewinne nicht aufs Folgejahr übertragen werden können, sondern in der Regel an die Mitglieder ausbezahlt werden – Reserven (Rücklagen, Rückstellungen) gebildet werden können.
- Die Mitglieder sind voll haftbar, so dass sie auch für Großkunden garantiefähig sind. Für die Kunden einer EWIV ist die volle Haftung der Mitglieder interessant, das strahlt Vertrauenswürdigkeit aus und bietet ihnen eine zusätzliche Sicherheit. Die Haftung kann vertragsmässig eingeschränkt werden.
- Die Buchhaltung beschränkt sich in der Regel auf eine einfache Einnahme-/Überschussrechnung und einen Jahresabschluss (nicht aber Steuerbilanz)
- Die Mitglieder bleiben weiterhin selbständig und in ihrer Rechtsform bestehen.
- Mitgliederversammlungen können unter Einbeziehung von modernen IuK-Technologien stattfinden und auch abstimmen, d. h. eine physische Anwesenheit der einzelnen Mitglieder ist nicht zwingend notwendig.
- Der Sitz einer EWIV kann – ohne Liquidation – innerhalb der EU jederzeit verlagert werden.

Nachteile, die gegen diese Rechtsform bei virtuellen Unternehmen sprechen, sind:

- Ein Eintrag ins Handelsregister ist erforderlich (die EWIV ist rechtlich ein Unternehmen).
- Die Rechtsform gibt es nur in Europa (Drittländer können jedoch assoziiert werden).
- Die EWIV kann Unsicherheiten hervorrufen, da sie in der EU, aber auch in Drittländern unbekannt ist.
- Die gesamtschuldnerische und unbeschränkte Haftung kann ein Nachteil für die einzelnen Mitglieder sein (bei EWIV z.B. nur aus GmbH haften jedoch nur diese).
- In Deutschland besteht ein Informations- und Beratungsdefizit hinsichtlich der europäischen Gesellschaftsform EWIV (z. B. bei Rechtsanwälten, IHKs, Wirtschaftsförderungen, Banken, Steuer- und Unternehmensberatern).
-

Die wohl prominentesten Beispiele für eine EWIV sind der Fernsehsender arte; auch der Flugzeughersteller Airbus war lange Zeit ein G.i.e., die französische Urform der EWIV. Aber auch in Deutschland gibt es ca. 176 Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen, z. B. im Tourismus Allgäu-Tirol Vitales Land EWIV, EuroPart Unternehmensberater EWIV, European Information Technology Observatory (EITO) EEIG, die Architektur- und Regionalplanungsgruppe plan 4 21 EWIV, die Transportberater Transnord EWIV etc. Die hier aufgeführten Beispiele lassen schon erkennen, dass die Leistungsangebote von EWIVs ein sehr breites Spektrum aufweisen und über fast alle Marktsegmente gehen, u. a. juristische und unternehmerische Beratung, gemeinsamer Vertrieb oder Einkauf, Projektmanagement, Architektur, Tourismus etc.

Im Folgenden werden zwei Unternehmensverbände mit der europäischen Gesellschaftsform der EWIV exemplarisch vorgestellt. Besonders hervorgehoben werden die Motive für die Gründung einer EWIV, die in der unternehmerischen Praxis gewonnenen Erfahrungen, Aspekte der Arbeits- und Unternehmensorganisation sowie die Fragestellung, welche Rahmenbedingungen verändert werden müssen, damit die europäische Gesellschaftsform der EWIV bekannter wird und stärker Anwendung in der Wirtschaft findet.

Beispiel: LCJ – Locatech Crossgap Jonckers EWIV

Ein Beispiel für eine grenzüberschreitende Unternehmenskooperation ist die Firma LCJ – Locatech CrossGap Jonckers EWIV. Der europäische Unternehmensverbund LCJ EWIV wurde 1999 von der Locatech GmbH gemeinsam mit den Unternehmen CrossGap (Italien) und Jonckers Translation & Engineering (Belgien) gegründet und ist im Handelsregister Dortmund eingetragen. Neben den Gründungsmitgliedern ist im Jahr 2000 das ordentliche Mitglied Logoscript (Spanien) hinzugekommen.

Zweck der Verbindung ist die gemeinsame Koordination und Organisation großer Lokalisierungsprojekte und die Bündelung der dazu notwendigen Ressourcen. Die LCJ EWIV übernimmt für ihren amerikanischen Hauptkunden Microsoft die Lokalisierung von Software in Europa, d. h. der europäische Unternehmensverbund übersetzt sämtliche Benutzertexte und das Handbuch in verschiedene Sprachen. Jedes Mitglied bringt als Kernkompetenz unterschiedliche Sprachkompetenzen ein, so dass für den Kunden die europäischen Hauptsprachen deutsch, italienisch, französisch und spanisch abgedeckt werden.

Die Idee eine EWIV zu gründen kam im Jahr 1998 auf, da es für die Partner des Unternehmensverbundes notwendig wurde, der Partnerschaft einen rechtlichen Rahmen zu geben. Eine gemeinsame Rechtsform war vor allem deshalb erforderlich, um Verträge mit den Auftraggebern zu schließen und Haftungsfragen gegenüber dem Kunden zu regeln. Allerdings wollten die Partner als Einzelunternehmen unabhängig und flexibel bleiben, um ihre nationalen Geschäfte weiterführen zu können und nur als Mitglieder bzw. Teilhaber eines gemeinsamen Unternehmensverbundes zu fungieren.

Locatech wurde auf den Internetseiten der Europäischen Union fündig: Die europäische Gesellschaftsform der EWIV entsprach genau den Anforderungen der einzelnen Partnerunternehmen. Als LCJ EWIV kann der Unternehmensverbund nach außen als eigenständiges Unternehmen auftreten – mit eigenem Unternehmensnamen und eigener Rechtsform. Der Unternehmensverbund selbst zeichnet sich durch sehr flache Hierarchien und einfache arbeitsorganisatorische Strukturen aus.

Seit dem Zusammenschluss als LCJ EWIV konnte der Umsatz des Netzwerkes jährlich um etwa 25 Prozent gesteigert werden. Der Jahresumsatz lag 2005 bei ca. 22 Millionen Euro. Die Mitglieder der LCJ EWIV haben derzeit 160 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Koordinations- und Abstimmungsbedarf mit Kunden und Partnern erfolgt bei der LCJ EWIV zu mehr als 90 Prozent auf Basis von IuK-Technologien, vor allem per E-Mail und per Telefon. Außerdem haben die Partner Zugang zu einem firmeneigenen Intranet. Der Einsatz von IuK-Technologien ermöglicht es den angeschlossenen Unternehmen die Arbeitsprozesse flexibel zu organisieren, fördert dezentrale Formen der Zusammenarbeit und eine stärkere Arbeitsteilung. Dennoch ist es auch für die LCJ EWIV von großer Bedeutung, dass eine Face-to-Face-Kommunikation regelmäßig stattfindet. Bei der Gründung der LCJ EWIV wurde festgelegt, dass sich alle Mitglieder zweimal im Jahr zu einer allgemeinen Hauptversammlung treffen. Zwei bis viermal im Jahr finden Meetings statt, wo sich alle Partner über unmittelbar anstehende Aufgaben sowie längerfristige Ziele abstimmen. Für diese Aufgabe hat jeder Partner einen Vertreter, der für die eigene Firma stimmen und reden kann. Projekttreffen finden nach Bedarf statt. Treten Probleme auf, die schwieriger sind und ggf. eskalieren könnten, treffen sich die Projektbeteiligten zur Findung einer gemeinsamen Lösung auch häufiger.

Bei vielen EWIV ist es verbreitet, dass über die EWIV nicht nur die Erstellung und Vermarktung des gemeinsamen Produktes abgewickelt werden, sondern auch andere Leistungen, beispielsweise Vertrieb, Beschaffung, Forschung und Entwicklung. Bei der LCJ EWIV werden die Leistungen Vertrieb, Beschaffung, Einkauf, Verkauf und Projektsteuerung gemeinsam durchgeführt. Die Steuerung, Verantwortung und Koordination von LCJ-Projekten übernimmt immer eine Person aus dem Mitgliedsunternehmen für die gesamte Projektlaufzeit.

Europäische und globale Kooperationen von Unternehmen erfordern von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern interkulturelles, interdisziplinäres und kreatives Denken. Gerade bei EWIV spielen Sprachkenntnisse und der Umgang mit anderen Kulturen eine wichtige Rolle, dazu gehören u. a. die Offenheit gegenüber anderen Einstellungen, Motivationen, kulturelle Auffassungen und Wahrnehmungen in den Kulturen.

Kulturelle Besonderheiten gehen nicht mit dem Einsatz moderner Technologien verloren. In vielen Bereichen gibt es zwar Vereinheitlichungen, aber die Veränderungen führen auch zu noch größeren Unterschieden, da jede Kultur anders mit Neuem umgeht. Unternehmen, die grenzüberschreitend mit anderen Unternehmen kooperieren, müssen daher ihre Geschäftstätigkeit an das jeweilige kulturelle Umfeld anpassen.

LCJ EWIV ist in ihrer täglichen Arbeit mit landesspezifischen kulturellen Unterschieden konfrontiert. Die unterschiedlichen Nationalitäten der einzelnen Partnerunternehmen sind eine Herausforderung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, machen das Arbeiten einerseits interessanter und andererseits auch schwieriger. Da aber die meisten Projektbeteiligten viele Erfahrungen im Umgang mit unterschiedlichen Kulturen haben und schon lange im internationalen Geschäft tätig sind, gibt es in der Hinsicht keine größeren Probleme.

Für das Management und die Koordination ist es sehr anspruchsvoll eine Partnerschaft von vier Unternehmen aus verschiedenen Ländern dauerhaft für Projekte zusammenzuhalten. Größere Schwierigkeiten liegen darin begründet, dass es sich nicht um eine Zusammenarbeit von einzelnen Personen handelt, sondern ganze

Unternehmen zusammengeschlossen sind. Gleichwohl führt die LCJ EWIV seit vielen Jahren erfolgreiche Projekte durch.

Die europäische Rechtsform der EWIV wird für eine bestimmte Unternehmensphase als eine zukunftsfähige Rechtsform eingeschätzt. Nach einer sehr erfolgreichen Zeit als EWIV interessiert sich der Unternehmensverbund LCJ EWIV für die europäische AG. Die europäische AG ermöglicht es stabiler, größer und finanziell anders ausgestattet aufzutreten, allerdings dann auch unter Aufgabe der bisherigen Unabhängigkeit der Mitglieder.

Beispiel: Koch & Freiter EWIV

Koch & Freiter EWIV besteht aus zwei Partnern, aus der Schreinerei von Bernd Freiter aus Thimister-Clermont in Belgien und aus der Möbelschreinerei Andreas Koch aus Vaals in den Niederlanden. In ihrer Arbeitsweise verbindet der grenzüberschreitende Unternehmensverbund traditionelles Handwerk mit moderner Technologie. Koch & Freiter EWIV arbeitet eng mit gewerblichen Kunden und Einrichtern zusammen. Zum Produktangebot zählen Möbel, Empfangsbereiche und Präsentationsmöbel, Ladeneinrichtungen und Gastronomie sowie der Ausstellungsbau.

Die beiden Unternehmen arbeiten seit vielen Jahren sehr gut und erfolgreich zusammen. Aus einem spontanen Bündnis entwickelte sich mit der Zeit eine dauerhafte Zusammenarbeit und mit der zunehmenden Anzahl an gemeinsamen Aufträgen wurde eine gemeinsame Rechtsform notwendig. Aus den verschiedenen Unternehmensstandorten heraus – Niederlande und Belgien– bot sich die europäische Rechtsform EWIV sehr gut an. Außerdem konnten beide Unternehmen aus verschiedenen Ländern ihre Eigenständigkeit bewahren.

Im September 2000 wurde die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung Koch & Freiter gegründet. Seitdem treten beide Unternehmen unter dem Dach EWIV auf und arbeiten vor allem für Kunden aus den Niederlanden, Belgien und Deutschland. Derzeit hat die EWIV fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, darunter zwei Auszubildende⁶. Darüber hinaus kooperieren sie sehr viel als Koch & Freiter EWIV mit anderen Unternehmen in ganz Europa. Die Werkstatt befindet sich im belgischen Thimister-Clermont und das Büro im niederländischen Vaals.

Geplant war, dass die EWIV eine Art gemeinsames Aushängeschild sein soll. Im Laufe der Zeit hat sich mehr daraus entwickelt: Die EWIV beschäftigt heute Angestellte, ebenfalls werden Marketing, Beschaffung, Anfertigung und Vertrieb über die EWIV abgewickelt. Die Produkte werden gemeinsam angefertigt und anschließend verkauft. Außerdem wickelt jedes Unternehmen noch seine eigenen Aufträge ab, der Großteil läuft allerdings über die EWIV. Für die Kunden und Lieferanten ist es somit einfacher, dass sie nur einen Ansprechpartner oder nur eine Rechnung bekommen.

Da die Koch & Freiter EWIV mit nur zwei Unternehmen zu den kleineren EWIV gehört, laufen viele Vereinbarungen und große Teile der Kommunikation auf infor-

⁶ Derzeit bildet Koch & Freiter EWIV die zweite Frau zur Schreinerin aus.

mellem Wege. In der Satzung sind wichtige Eckdaten verankert, aber generell sind keine niedergeschriebenen Regeln oder Prinzipien vorhanden.

Dem persönlichen Treffen mit kurzfristigen Projektpartnern wird seitens Koch & Freiter EWIV keine große Bedeutung eingeräumt. Die Kommunikation auf Basis von IuK-Technologien – vorwiegend per E-Mail oder Telefon sowie mittels eines firmeneigenen Intranet – funktioniert bislang sehr gut. Entsteht aus der einmaligen Kooperation jedoch eine längere oder sogar dauerhafte Zusammenarbeit, wird ein physisches Treffen als sehr nützlich angesehen, da so ein engeres Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann als „nur“ mittels Kommunikationstechnik.

Die Kooperation mit anderen Unternehmen verläuft meistens sehr partnerschaftlich. Vorwiegend handelt es sich um Unternehmen, mit denen die Koch & Freiter EWIV schon seit längerem zusammenarbeitet. Aufgrund des guten Vertrauensverhältnisses ist es möglich, sehr gut und sehr schnell zu kommunizieren. Moderne IuK-Technologien sind dabei eine große Erleichterung, da so Medienbrüche verhindert werden und sich die meisten Arbeitsabläufe elektronisch abbilden lassen. Beispielsweise können Baupläne elektronisch empfangen, bearbeitet und an den nächsten Partner per E-Mail weitergeleitet werden.

Grundsätzlich ist Koch & Freiter EWIV mit der Gründung der EWIV zufrieden, obwohl sie anfangs mit einigen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten. Die EWIV bedeutete zu Beginn einen zusätzlichen Aufwand und ist im Bereich Handwerk eher unüblich. Die Rechtsform ist stärker verbreitet in den Tätigkeitsbereichen Unternehmensberater, IT und Softwareentwicklung, Rechtsanwälte und Architekten. Auch war es den Erfahrungen der Koch & Freiter EWIV zu Folge nicht einfach, die Zuständigkeiten und die möglichen Fördermöglichkeiten zu erfahren.

Erfolgsfaktoren

Die Erfolgsfaktoren der europäischen Rechtsform der EWIV sind vergleichbar bzw. ähnlich wie bei „normalen“ Kooperationen bzw. virtuellen Unternehmensverbänden:

- Sehr wichtig ist, dass die Vertrauensbasis zwischen den Projektbeteiligten stimmt. Dafür ist allerdings eine regelmäßige Face-to-Face-Kommunikation nicht zwingend notwendig.
- Von großer Bedeutung ist der Start einer Kooperation. Wichtig ist hierbei, dass ein guter Kick-off stattfindet, dass ein gemeinsames Commitment gefunden wird und dass die Ziele des Projektes klar formuliert und für alle Projektbeteiligten transparent sind.
- Die Abstimmung auf operativer Ebene sowie die Koordination des virtuellen Unternehmens sollte gut funktionieren sowie auf Verlässlichkeit beruhen. Beispielsweise ist der Umgang mit E-Mails sehr unterschiedlich, was durch eine klare Abstimmung zu Projektbeginn spätere Missverständnisse bzw. Konflikte unter den Projektbeteiligten vermeiden kann.
- Die Aufgaben eines virtuellen Unternehmens sollten möglichst klar von den Kernkompetenzen der beteiligten Unternehmen abgrenzbar sein.

Defizite und Handlungsfelder

- In Deutschland gibt es hinsichtlich Information und Beratung zur europäischen Gesellschaftsform der EWIV größere Defizite. Es gibt nur wenig inhaltliche Unterstützung für Unternehmen, die vorhaben eine EWIV zu gründen bzw. als eine EWIV tätig sind.
- Ein Handlungsbedarf besteht darin, dass Steuerberater, Rechtsanwälte, Multiplikatoren, staatliche und halbstaatliche Einrichtungen zum Thema EWIV umfassend weitergebildet werden müssen – ebenfalls Wirtschaftsförderungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfer, Kammern, Steuerberater.
- IHKs sollten die europäische Gesellschaftsform der EWIV in das Beratungs- und Informationsportfolio mit aufnehmen und nicht wie bislang nur zu den in Deutschland üblichen Rechtsformen beraten, z. B. GmbH, AG, KG. Beim Vorstellen möglicher Instrumente zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit darf die Rechtsform EWIV als Kooperationsform nicht fehlen.
- Des Weiteren sollten die verschiedenen Beratungseinrichtungen in Zukunft stärker miteinander vernetzt und auch im Internet verlinkt werden. Auch muss die europäische Gesellschaftsform der EWIV stärker bei den Online-Beratungsangeboten präsent sein.
- Um den Bekanntheitsgrad der EWIV zu erhöhen und auch EWIV zu ermuntern, ist es notwendig, dass die Rechtsform EWIV in alle nationalen und internationalen Ausschreibungsunterlagen eingebunden wird. Seit 1997 existiert so z.B. eine Mitteilung der EU-Kommission, wonach EWIV im öffentlichen Auftragswesen und bei öffentlich geförderten Programmen nicht diskriminiert werden.
- Die EWIV sollte mittels Kooperationsbörsen im Internet, auf Messen und Kongressen stärker bekannt gemacht werden, um als mögliche Kooperations- und Rechtsform von den Unternehmen auch wahrgenommen zu werden.

Fazit

Abschließend lässt sich festhalten, dass die nach wie vor recht unbekannt und – im Vergleich zu anderen Rechtsformen – wenig genutzte EWIV eine sehr gute Möglichkeit für kleine und mittlere Unternehmen darstellt, die grenzüberschreitend in Europa tätig sein wollen. Die europäische Gesellschaftsform der EWIV kann eine optimale Rechtsform für virtuelle Unternehmen sein, die längerfristig bzw. dauerhaft auf dem europäischen Markt grenzüberschreitende Projektarbeit durchführen. Diese Unternehmen haben mittels der EWIV sehr gute Möglichkeiten, ihre Wirtschaftsbeziehungen zu anderen europäischen Partnern stabil aufzubauen.

Die unkomplizierte Gründung und die flexible Anwendung der EWIV werden als große Vorteile gesehen. Weitere Gründe, die für eine EWIV sprechen, sind einerseits die extrem unbürokratische Handhabung, da der Gesetzgeber nicht einengend reguliert (die gesamte EU-VO hat nur ca. 40 Artikel!). Andererseits können Hauptversammlungen auch webbasiert bzw. mit Hilfe von IuK-Technologien durchgeführt werden, da eine physische Anwesenheit aller EWIV-Mitglieder nicht zwingend notwendig ist.

Besteht das virtuelle Unternehmen lediglich zur Durchführung eines Projektes, eignen sich möglicherweise jedoch andere Formen der rechtlichen Zusammenarbeit, z. B. die ARGE (Arbeitsgemeinschaft) oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, besser als die EWIV, da bei deren Gründung ein Eintrag ins Handelsregister nötig ist.⁷

* * *

Hinweis auf die nächste EWIV-Konferenz

**Am Freitag, dem 22. September 2006 – in Wien,
und in Kooperation mit der Wirtschaftskammer Österreich**

Die 7. EWIV-Praxiskonferenz findet am 22.9.2006 statt. Wien kann bequem aus dem Ausland mit Low-Cost-Airlines und anderen Fliegern erreicht werden, und innerhalb Österreich ohnehin. Ein interessantes Wochenende in einem spätsommerlichen Wien bietet sich für den Samstag/Sonntag danach an.

Die EWIV-Praxiskonferenzen bieten einzigartige Foren für EWIV-Geschäftsführer, -Mitglieder und –Interessenten aus allen Bereichen, aber auch für Forschung, Lehre und Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung. Diesmal auf der Tagesordnung: Vertrags- und Haftungsfragen, bestimmte Typen von EWIV, Forschungs-EWIVs, Finanzierung und Steuerfragen, die EWIV als Regionalinstrument – und nicht zuletzt die EWIV als Ost-West-Instrument in der erweiterten Europäischen Union.

Laden Sie sich das Programm herunter: www.ewiv.eu

Wiederschauen in Wien!

* * *

⁷ Bieniek, Georg (2004): Die rechtliche Beurteilung virtueller Unternehmen. Gesellschaftliche Einordnung und vertragsrechtliche Lösungsansätze organisatorischer Besonderheiten. Wissenschaftlicher Verlag Berlin, S. 86.

Für private Unternehmen nicht empfehlenswert – für Vereine des Dritten Sektors jedoch akzeptabel

Zur Frage, ob eine EWIV mbH den Ruf ihrer Mitglieder schädigt

Immer wieder gibt es Anfragen, ob in Deutschland die Gründung einer „EWIV mbH“ möglich ist. Es gab in der Geschichte der deutschen EWIV in der Tat einige als „EWIV mbH“ eingetragene Vereinigungen. Ist es ratsam, eine solche EWIV zu gründen?

Fest steht, dass es einige – als solche im Handelsregister eingetragene – EWIV mit beschränkter Haftung in Deutschland gibt. Primär kommerziell tätige Mitglieder weisen sie meist nicht auf; es handelt sich um EWIVs des sog. „Dritten Sektors“, also von Verbänden, Vereinen, gemeinnützigen Mitgliedern, Bildungs-EWIV oder ähnlichem. Unternehmen haben jedoch häufig nachgefragt – u. a. beim Europäischen EWIV-Informationszentrum – ob sie als „EWIV mit beschränkter Haftung“ firmieren können.

1. Privatunternehmen

Wenn private Unternehmen, die natürlich das Risiko unternehmerischer Haftung kennen und auch oftmals fürchten, eine EWIV mbH gründen wollen, ist dies zunächst verständlich.

Diese Rechtsform ist aber nicht ohne weiteres vom Gesetzgeber vorgesehen; lediglich in Deutschland könnte es sie geben (etwa analog zur GmbH + Co KG, oder – besser - zur GbR mit beschränkter Haftung).

Unternehmen können das Problem ihrer Haftung auch ohne weiteres umgehen, wenn sie sich als eine Gruppe von GmbHs in einer EWIV engagieren. Dies ist de facto eine EWIV mbH, ohne dass man dieses Reizwort aufgreifen muss. Bei einer EWIV z. B. aus einer deutschen GmbH, einer britischen Limited, einer französischen S.a.r.l. und einem italienischen (persönlich haftendem) Freiberufler haftet nur der Freiberufler unbeschränkt, alle anderen nur mit ihrem Stammkapital (das im Minimalfall von Land zu Land sehr verschieden sein kann), vorausgesetzt es liegt kein Fall der Durchgriffshaftung vor, der über die GmbH-Haftung hinausgeht und der regelmässig irgendwelche Verfehlungen voraussetzt.

Die EWIV könnte aber auch als EWIV mbH auftreten; auch die Gesellschaft bürgerlichen Rechts trat (und tritt vielleicht noch manchmal) als GbR mbH auf. Der BGH beendete 1999 jedoch die „Blütezeit der GbR mbH“ (NJW-Spezial 4/2005, S. 172 f.) und liess nur noch eine individualrechtliche Vereinbarung zur Haftungsbeschränkung zu; bislang galt, dass eine GbR jegliche Haftungsbeschränkung im Handelsregister (oder auch auf Briefbögen usw.) erkennen lassen musste. Damit war ab 1999 Schluss (BGH, NJW 1999, 3483)..

Grund hierfür war eben die Ablehnung durch die Rechtsprechung gegenüber einer Beschränkung für die persönliche Haftung bei einer GbR „mittels Firmierung“. Die GbR-Gesellschafter haften für die Verpflichtungen einer GbR grundsätzlich persönlich, und zwar kraft Gesetzes (§§ 705 ff. BGB). Eine solche Haftung kann nicht durch einen Namenszusatz eingeschränkt werden (oder durch einen anderen Hinweis, wonach für Verpflichtungen nur beschränkt eingetreten werden soll). Vielmehr könne dies nur durch eine individualrechtliche Vereinbarung geschehen. Für eine derartige Vereinbarung ist erforderlich, dass die Haftungsbeschränkung durch eine individuelle Absprache der Parteien in den jeweils einschlägigen Vertrag einbezogen wird (BGH, NJW 1999, 3483). Diese Rechtsprechung wurde im BGH-Urteil vom 24.11.2004 (XII ZR 113/01; auch in NZG 2005, 209) gefestigt. Den gleichen Effekt einer Haftungsbeschränkung kann natürlich auch jede EWIV erreichen, wenn sie individualrechtliche Verträge mit Vertragspartnern abschliesst.

Unter Juristen dürfte nach allem die EWIV mbH von Unternehmensmitgliedern einen schlechten Ruf haben, vor allem wenn sich die Beobachter näher mit der Sache befassen. Dazu kommen dann bohrende Fragen, warum gerade eine EWIV derartige Manöver aufführt etc. Nach allem ist Wirtschaftstreibenden also abzuraten, eine EWIV mbH zu gründen.

2. Dritter Sektor

Anders sieht das Problem im sog. Dritten Sektor aus, also bei Vereinen, Verbänden, caritativen Organisationen usw. Deren (potenzielle) Mitglieder können oft nicht so ohne weiteres einen Status mit beschränkter Haftung erlangen, ohne dass sie ihren bisherigen Status verlieren würden (z. B. gemeinnützige Vereine). Hier schadet es niemandem – auch wohl nicht der Reputation – wenn man als EWIV mbH firmiert.

Allerdings dürfte das nach den obigen BGH-Urteilen eigentlich auch weitgehend unmöglich sein. Nach allem ist auch hier nicht zu raten, die Rechtsform einer EWIV mbH zu ergreifen. Diejenigen, die das bereits taten, werden dies möglicherweise auch in der Zukunft fortsetzen, obwohl es bislang keinen „Haftungs-Unfall“ gab. Wenn doch, könnte das erkennende Gericht unter Hinweis auf den BGH dennoch eventuell in die unbeschränkte Haftung der Mitglieder hineingehen.

3. Fazit

Noch nie gab es bei einer EWIV einen „Haftungs-Unfall“, und dies seit Ende der 80er-Jahre. Das ist eigentlich ein gutes Zeichen und verwundert nicht, wenn man bedenkt, dass eine EWIV in der Regel viel vorsichtiger gemanagt wird als deren Mitgliedsunternehmen – Stichworte sind hier „gemeinsames Geld“, informelle soziale Kontrolle, limitierter Geschäftsgegenstand usw. Auch die Tatsache, dass die weitaus meisten Abstimmungen in einer EWIV-Mitgliederversammlung einstimmig erfolgen, führt in die gleiche Richtung.

Nun gelten Urteile zur GbR mbH nicht vollautomatisch auch für die EWIV, die schliesslich nach EU-Recht erstellt ist. Dennoch gilt z. B. in Deutschland die Verweisungshierarchie EWIV – oHG – GbR. Ausserdem sind dem BGH-Urteil zur GbR mbH gewisse Grundsätze zu entnehmen, die wohl auch für die EWIV gelten.

Nach allem sind EWIV auf jeden Fall nachdrücklich zu warnen, in die synthetische Rechtsform einer EWIV mbH zu gehen bzw. dies auch zu erörtern; die EWIV mbH mag in Ausnahmefällen beim Handelsregister registriert worden sein. Eine Verbreiterung dieser „Bewegung“ sollte aber nicht angestrebt werden.

Hans-Jürgen Zahorka

* * *



Bald kommt die Europäische Genossenschaft

Immer wieder werden vor oder während des Betriebs einer EWIV Fragen nach der Alternative einer Europäischen Genossenschaft gestellt, die es bislang noch nicht gab. Jetzt ist sie in Sicht: in Deutschland dürfte im August/September 2006 ein entsprechendes Gesetz in Kraft treten. Hier einige Grundinformationen zur Europäischen Genossenschaft (deutsche Abkürzung: EUGEN).

Die Europäische Genossenschaft (europäische Abkürzung: Societas Cooperativa Europae - SCE) wird definiert als eine Gesellschaft, die Rechtspersönlichkeit besitzt und deren Grundkapital in Geschäftsanteile zerlegt ist. Sie muss ihren Sitz in der Europäischen Union haben, der Sitz muss in ihrer Satzung festgelegt sein und sich am selben Ort wie ihre Hauptverwaltung befinden. Die SCE besitzt Rechtspersönlichkeit ab dem Tag ihrer Eintragung im Sitzstaat.

Hauptzweck der SCE ist es, den Bedarf ihrer Mitglieder zu decken und/oder deren wirtschaftliche und/oder soziale Tätigkeiten zu fördern; sie tut dies insbesondere durch den Abschluss von Vereinbarungen mit ihren Mitgliedern über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen oder die Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Tätigkeiten, die die SCE ausübt oder ausüben lässt.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. [1435/2003](#) des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE).
- Richtlinie [2003/72/EG](#) des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer.

Die Europäische Genossenschaft kann aufgrund der unmittelbar geltenden Verordnung ab dem 18.8.2006 gegründet werden. Die SCE unterliegt, soweit die Verordnung keine speziellen Regelungen trifft, den rechtlichen Regelungen des Landes, in dem sie ihren Sitz hat. Die Richtlinie muss bis zum 18.8.2006 in nationales Recht umgesetzt werden.

Gründung der SCE

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung unterliegt die Gründung einer SCE den für Genossenschaften geltenden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die SCE ihren Sitz wählt.

Eine SCE kann wie folgt gegründet werden:

- von mindestens fünf natürlichen Personen, deren Wohnsitze in mindestens zwei Mitgliedstaaten liegen;
- von insgesamt mindestens fünf natürlichen Personen und nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags bzw. juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, deren Wohnsitze in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten liegen bzw. die dem Recht mindestens zweier verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen;
- von nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags bzw. juristischen Personen des

- öffentlichen oder privaten Rechts, die ihren Sitz in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten haben bzw. dem Recht mindestens zweier verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen;
- durch Verschmelzung von Genossenschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz sowie ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft haben, sofern mindestens zwei von ihnen dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen;
 - durch Umwandlung einer Genossenschaft, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurde und ihren satzungsmäßigen Sitz sowie ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft hat, wenn sie seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende Niederlassung oder Tochter hat.

Ein Mitgliedstaat kann vorsehen, dass sich eine juristische Person, die ihre Hauptverwaltung nicht in der Gemeinschaft hat, an der Gründung einer SCE beteiligen kann, sofern sie nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurde, ihren Sitz in diesem Mitgliedstaat hat und mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung steht.

Im Gegensatz zu einer EWIV, die nur zwei Mitglieder aus mindestens zwei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten erfordert, sind also bei einer SCE mindestens fünf aus mindestens zwei Staaten nötig, wenn natürliche Personen dabei sind. Mit Sicherheit ist es ein europäischer Fortschritt, dass nunmehr Genossenschaften grenzüberschreitend tätig werden können, auch z. B. auf dem Weg der Verschmelzung.

Kapital der SCE

Das Kapital der SCE besteht aus den auf die Landeswährung lautenden Geschäftsanteilen der Mitglieder. Es muss mindestens 30.000 EUR oder, ausserhalb der Eurozone, den Gegenwert in Landeswährung betragen. Auch das Kapital einer SCE mit Sitz ausserhalb der Eurozone kann auf Euro lauten (also auch z. B. in Grossbritannien, Schweden, Dänemark oder den mittel- und osteuropäischen Ländern, die noch nicht Mitglied der Eurozone sind). Die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die höhere Einzahlungen auf die Geschäftsanteile für juristische Personen vorsehen, die bestimmte Arten von Tätigkeiten ausüben, gelten auch für SCE mit Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat.

Eine Erhöhung oder Verminderung der Kapitalhöhe erfordert weder eine Satzungsänderung noch eine Offenlegung, sofern das Mindestkapital nicht unterschritten wird und die Kapitalhöhe jährlich offen gelegt wird. Einmal jährlich muss die Generalversammlung in einer Entschliessung die Kapitalhöhe am Ende des Geschäftsjahres nebst der Veränderung gegenüber dem vorhergehenden Geschäftsjahr vermerken.

Das bei einer SCE erforderliche Mindestkapital unterscheidet sie von einer EWIV, bei der es freigestellt ist, ob ein Stammkapital vorliegen soll; die meisten EWIV haben dies bisher zum Zeitpunkt der Gründung abgelehnt.

Satzung der SCE

Die Gründungsmitglieder erstellen die Satzung gemäß den Rechtsvorschriften für die Gründung von Genossenschaften, die unter das Recht des Sitzstaats der SCE fallen. Die Satzung muss schriftlich erstellt und von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet werden.

Die Satzung der SCE muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- die Firmenbezeichnung mit dem voran- oder nachgestellten Zusatz „SCE“ sowie gegebenenfalls dem Zusatz „mit beschränkter Haftung“ – die Bildung einer SCE mbH ist also erlaubt!;
- den Zweck der Genossenschaft;
- die Namen der natürlichen Personen und die Firmenbezeichnungen der Gesellschaften, die Gründungsmitglieder der SCE sind, sowie bei letzteren Gesellschaftszweck und Sitz;
- den Sitz der SCE;
- die Bedingungen und Modalitäten für die Aufnahme, den Ausschluss und den Austritt der Mitglieder;
- die Rechte und Pflichten der Mitglieder und gegebenenfalls die verschiedenen Kategorien von Mitgliedern sowie die Rechte und Pflichten jeder Kategorie von Mitgliedern;
- den Nennwert der Geschäftsanteile sowie das Grundkapital und die Angabe, dass dieses veränderlich ist;
- die besonderen Vorschriften für den gegebenenfalls in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag der Entnahme aus den Überschüssen;
- die Befugnisse und Zuständigkeiten der Mitglieder jedes Organs;
- die Einzelheiten der Bestellung und der Abberufung der Mitglieder dieser Organe;
- die Mehrheits- und Beschlussfähigkeitsregeln;
- die Dauer des Bestehens der SCE, wenn diese begrenzt ist.

Die Vorschriften über die Satzung sind bei einer SCE wesentlich detaillierter und somit auch schwerfälliger als bei einer EWIV. Dennoch ist festzuhalten, dass auch einer EWIV geraten werden muss, zu einigen der hier genannten Punkte eine Satzungsbestimmung vorzunehmen, obwohl bei einer EWIV ein absoluter Minimalvertrag gem. EG-Verordnung erlaubt ist.

Sitzverlegung

Der Sitz der SCE kann in einen anderen Mitgliedstaat verlegt werden. Diese Verlegung führt weder zur Auflösung der SCE noch zur Gründung einer neuen juristischen Person.

Insoweit weist die SCE den gleichen Vorteil auf wie eine EWIV oder die Europäische Gesellschaft (Europa-AG, S.E.).

* * *

Alle – außer Großbritannien – wollen eine Europäische Privatgesellschaft (EPG). Aber kommt sie auch?

EU-Binnenmarktkommissar Charlie McCreevy (Irland) wurde vom deutschen Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), aber auch vom Verband des deutschen Maschinen- und Anlagenbaus (VDMA) gebeten, eine Gesetzesinitiative zur Einführung der Europäischen Privatgesellschaft (EPG) einzubringen, wie Dow Jones/Europa Aktuell Nr. 75 berichtete.

Durch die Schaffung der EPG, die das Äquivalent zur GmbH darstellt, soll eine Gesellschaftsrechtsform ins Leben gerufen werden, die vor allem dem Mittelstand Vorteile bringen könnte, „da durch die EPG Beratungs- und Führungskosten drastisch reduziert werden würden“. Außerdem würden für kleine und mittlere Unternehmen die Probleme (und psychologischen Barrieren) wegfallen, Tochterunternehmen nach einem unbekanntem gesellschaftsrechtlichen System eines anderen Mitgliedstaats errichten zu müssen.

Das Europäische Parlament will unter Federführung des deutschen Abgeordneten Klaus-Heiner Lehne einen Initiativbericht zur EPG vorlegen, um die Kommission zu bewegen, einen Gesetzesentwurf hierzu vorzulegen.

Übrigens sind es nicht nur die Deutschen, die für eine EPG plädieren, vielmehr sind es die Osteuropäer, die sich von dieser Rechtsform einen großen Nutzen erwarten, denn das Modell der Europäischen Privatgesellschaft würde osteuropäischen Firmen die Möglichkeit einräumen im gesamten Binnenmarkt unter dem gleichen Label aufzutreten, um dadurch den Bekanntheitsgrad und vor allem die Geschäftsdynamik zu steigern – was zweifellos auch für westeuropäische Unternehmen im umgekehrten Falle gilt.


Ein weiterer Vorteil wäre, dass Vertriebs- und Servicenetzwerke, welche sich in mehreren Staaten befinden, dann unter dem Namen des Sitzlandes geführt werden könnten. Im großen und ganzen scheint die Idee der EPG auf positive EU-weite Stimmen zu stoßen. Im Vereinigten Königreich steht man jedoch, aufgrund des „Ltd-Erfolgs“ (wegen des großen Bekanntheitsgrades der Rechtsform „Ltd“), der EPG ablehnend gegenüber. Beobachter der Szene sind sich auch nicht sicher, ob McCreevy überhaupt gesetzgeberisch aktiv werden wird.

Im übrigen ist die Lobby – zumindest aus Deutschland – für die Einführung einer EPG zunächst aus Kreisen der Grossindustrie wie auch aus dem Mittelstand zusammengesetzt – von Kleinunternehmen war bislang hierzu noch nicht viel zu hören.



In jedem Fall ist in den letzten Jahren eine regelrechte europäische Gesellschaftsrechts-Euphorie aufgekommen, weil die EWIV eben nicht alle Anforderungen treffen kann. Der Europäische Gerichtshof erledigte hierzu mit seinen Urteilen zum Sitz von Unternehmen (Centros, Inspire Art etc.) Pionierarbeit – es gibt eben keinen Binnenmarkt, in dem faktische Diskriminierungen von

Gesellschaften existieren können. Wenn aber eine EPG kommen sollte, dürfte dies nicht vor 2012-2015 der Fall sein.

* * *



The lynx- soon just a stuffed museum piece?



We work to
preserve endangered
animal populations
and their habitats

Info at Euronatur, Konstanzer Str. 22, D-78315 Radolfzell
Tel. +49 (0)77 32-92720, www.euronatur.org, info@euronatur.org

DE

Ebenfalls für grenzüberschreitende Kooperationen – aber nur zwischen Kommunen, Regionen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften:

Die „EVGZ“, die vielleicht ihren Namen noch ändern wird

Nachdem jetzt die Haushaltsplanung der EU für den Zeitraum 2006-2013 feststeht, kann auch die neue Regionalpolitik Realität werden. Ein Teil hiervon ist eine neue Rechtsform ausschliesslich für grenzüberschreitende kommunale oder öffentlich-rechtliche Körperschaften, die „EVGZ“ – oder: **Europäischer Verbund für grenzüberschreitende Zusammenarbeit**. Dies ist – in „kommunalem Deutsch“ – nichts anderes als eine Art grenzüberschreitender Zweckverband. Die EWIV bekommt also „Konkurrenz“, und das ist gut so, freilich nur soweit eine EWIV ausschliesslich z.B. kommunale Mitglieder hätte, also keine Privatunternehmen.

Wir drucken nachstehend den Entwurf der EU-Verordnung in Deutsch und Englisch ab, wobei aufgrund der Verhandlungen des Europäischen Parlaments gewisse Änderungen (eventuell der Namen) möglich sein könnten.

Auf der nächsten Seite finden Sie zuerst die deutsche, dann die englische Version.

* * *

EN

For cross-border cooperation – but only between local government, regions, public law institutions:

The „EGCC“, which might change its name

Having fixed now the budget planning for the time between 2006 and 2013, the European Union can now take care of its new Regional Policy. An interesting part of this will be the new cross-border legal form for cooperation purposes, but only for local and regional government and other institutions of public law, the **European Grouping for Cross-Border Cooperation (EGCC)**. This means – in administrative language – a trans-border special administrative union. The EEIG will have another competitor, which is positive as it enlarges the choice. However, the choice for an EGCC is open only if the EEIG would have e.g. local government members, and no private companies (or of mix of hereof).

On the following pages we reproduce the Draft EU Regulation in German and English, pointing out that due to the discussions in the European Parliament some changes might be added or the name of this legal structure altered.

Brüssel, den 14.7.2004
KOM(2004) 496 endgültig
2004/0168 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES**

**bezüglich der Schaffung eines Europäischen Verbunds
für grenzüberschreitende Zusammenarbeit**

(von der Kommission vorgelegt)

Die Mitgliedstaaten sowie regionale und kommunale Behörden hatten erhebliche Schwierigkeiten, um Maßnahmen der grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit im Rahmen der unterschiedlichen nationalen Rechtsetzung und Verfahren umzusetzen und zu verwalten. Angesichts dessen drängen sich geeignete Maßnahmen auf gemeinschaftlicher Ebene auf, um diese Schwierigkeiten zu verringern.

Die harmonische Entwicklung des gesamten Gemeinschaftsgebietes und die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhaltes implizieren die Verstärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und die Annahme von Maßnahmen, die für die Verbesserung der Bedingungen zur Umsetzung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit notwendig sind.

In diesem Zusammenhang sieht Artikel 159, Absatz 3 des EG-Vertrages vor, dass spezifische Aktionen außerhalb der Fonds festgelegt werden können, die im ersten Absatz dieses Artikels angeführt sind, um die im Vertrag vorgesehene Zielsetzung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhaltes zu verwirklichen. Um die Hindernisse zu überwinden, die die grenzüberschreitende Zusammenarbeit beeinträchtigen, ist es notwendig, ein Instrument der Zusammenarbeit auf gemeinschaftlicher Ebene einzuführen, welches auf dem Territorium der Gemeinschaft erlaubt, gemeinsame Verbände mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit unter der Bezeichnung "Europäischer Verbund für grenzüberschreitende Zusammenarbeit" (EVGZ) zu gründen. Der Rückgriff auf einen EVGZ ist fakultativ.

Der EVGZ wird mit der Eigenschaft ausgestattet, im Namen und im Auftrag seiner Mitglieder, insbesondere der regionalen und kommunalen Behörden, welche ihm angehören, zu handeln. Die ihm übertragenen Aufgaben und Kompetenzen müssen von

seinen Mitgliedern in einem Europäischen Abkommen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, nachfolgend "Abkommen" genannt, definiert werden.

Der EVGZ muss entweder handeln können, um durch die Gemeinschaft mitfinanzierte Programme zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Strukturfonds, umzusetzen, so auch Programme zur transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit, oder um Maßnahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu verwirklichen, die nur Initiativen der Mitgliedstaaten und ihrer Regionen und kommunalen Gebietskörperschaften darstellen, ohne eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft.

Die finanzielle Verantwortung der regionalen und kommunalen Behörden, sowie jene der Mitgliedstaaten ist durch die Schaffung eines EVGZ nicht berührt, weder was die Verwaltung der Gemeinschaftsmittel betrifft, noch hinsichtlich der nationalen Mittel.

Die Kompetenz, die eine regionale und kommunale Behörde als öffentliche Körperschaft hat, insbesondere deren Polizei- und Gesetzgebungsbefugnis, kann nicht Gegenstand eines Abkommens sein.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

bezüglich der Schaffung eines Europäischen Verbunds für grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Das EUROPÄISCHE PARLAMENT UND der RAT der EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und insbesondere ihren Artikel 159 dritter Unterabsatz,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

bestimmt gemäß dem Verfahren, das in Artikel 251 des Vertrages angeführt ist,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 159, dritter Absatz des EG-Vertrags sieht vor, dass spezifische Aktionen außerhalb der Fonds festgelegt werden können, die im ersten Absatz dieses Artikels angeführt sind, um die im Vertrag vorgesehene Zielsetzung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhaltes zu verwirklichen. Die harmonische Entwicklung der Gesamtheit der Gemeinschaft und die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhaltes implizieren die Verstärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, Maßnahmen zu ergreifen, die für die Verbesserung der

Bedingungen notwendig sind, unter denen die Aktionen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit verwirklicht werden.

(2) In Anbetracht der bedeutenden Schwierigkeiten, vor welchen die Mitgliedstaaten, insbesondere die Regionen und kommunalen Behörden, bei der Umsetzung und Verwaltung der Aktionen zur grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit im Rahmen der unterschiedlichen nationalen Rechtsetzung und Verfahren stehen, ist die Ergreifung geeigneter Maßnahmen notwendig, um diese Schwierigkeiten zu verringern.

(3) In Anbetracht insbesondere der Erhöhung der Anzahl der Land- und Meeresgrenzen der Gemeinschaft aufgrund ihrer Erweiterung ist es notwendig, die Verstärkung der grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit in der Gemeinschaft zu vereinfachen.

(4) Die vorhandenen Instrumente, wie die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung, haben sich als wenig geeignet erwiesen, um eine strukturierte Zusammenarbeit der Strukturfondsprogramme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG in der Programmplanungsperiode 2000-2006 zu gestalten.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. (...) des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds erhöht die Mittel zur Unterstützung der europäischen territorialen Zusammenarbeit.

(6) Es ist ebenfalls notwendig, die Verwirklichung von Aktionen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ohne finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zu vereinfachen und zu begleiten.

(7) Um die Hindernisse zu überwinden, die die grenzüberschreitende Zusammenarbeit beeinträchtigen, ist es notwendig, ein Instrument der Zusammenarbeit auf gemeinschaftlicher Ebene einzuführen, das es auf dem Territorium der Gemeinschaft erlaubt, gemeinsame Verbände, die mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattet wurden, unter der Bezeichnung "Europäischer Verbund für grenzüberschreitende Zusammenarbeit" (EVGZ) zu gründen. Der Rückgriff auf einen EVGZ ist fakultativ.

(8) Es empfiehlt sich, dass der EVGZ mit der Eigenschaft ausgestattet wird, im Namen und im Auftrag seiner Mitglieder, insbesondere der regionalen und kommunalen Behörden welche ihm angehören, zu handeln.

(9) Die Aufgaben und Kompetenzen des EVGZ muss von seinen Mitgliedern in einem Europäischen Abkommen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, im folgenden "Abkommen" genannt, definiert werden.

(10) Die Mitglieder können beschließen, den EVGZ in Form eines eigenständigen Rechtsgebildes zu gründen oder einem der Mitglieder seines Aufgaben anzuvertrauen.

(11) Der EVGZ muss entweder handeln können, um Programme für grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die durch die Gemeinschaft insbesondere mit Hilfe der Strukturfonds gemäß der allgemeinen Verordnung (EG) Nr. [...] und der EFRE-Verordnung (EG) Nr. (...) mitfinanziert wurden, zu verwirklichen, so auch Programme zur transnationalen und

interregionalen Zusammenarbeit, oder um Maßnahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu verwirklichen, die nur Initiativen der Mitgliedstaaten und ihrer Regionen und kommunalen Gebietskörperschaften darstellen, ohne eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft.

(12) Es empfiehlt sich darauf hinzuweisen, dass die finanzielle Verantwortung der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften sowie jene der Mitgliedstaaten nicht durch die Schaffung eines EVGZ berührt ist, weder was die Verwaltung der Gemeinschaftsmittel betrifft, noch hinsichtlich der nationalen Mittel.

(13) Es empfiehlt sich darauf hinzuweisen, dass die Kompetenz, die eine regionale und kommunale Behörde als öffentliche Körperschaft ausübt, insbesondere die Polizei- und Gesetzgebungsbefugnis, nicht Gegenstand eines Abkommens sein kann.

(14) Es ist notwendig, dass der EVGZ sich eine Satzung gibt und mit eigenen Organen sowie mit Regeln hinsichtlich seines Haushalts und der Wahrnehmung seiner finanziellen Verantwortung ausgestattet wird.

(15) Da die Bedingungen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, wie durch die vorliegende Verordnung festgelegt, nicht wirksam durch die Mitgliedstaaten geschaffen werden können und daher besser auf gemeinschaftlicher Ebene festgelegt werden können, kann die Gemeinschaft gemäß dem Subsidiaritätsprinzip, das in Artikel 5 des EG-Vertrages festgelegt ist, Maßnahmen ergreifen. Gemäß dem in diesem Artikel festgelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit überschreitet die vorliegende Verordnung nicht das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß, da der Rückgriff auf den EVGZ fakultativ ist und den konstitutionelle Ordnung jedes Mitgliedstaats berücksichtigt..

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Natur des EVGZ

1. Ein gemeinsamer Verbund kann auf dem Gebiet der Gemeinschaft in Form eines Europäischen Verbunds für grenzüberschreitende Zusammenarbeit – nachfolgend "EVGZ" genannt - unter den Bedingungen und nach Modalitäten dieser Verordnung gegründet werden.

2. Der EVGZ besitzt Rechtspersönlichkeit.

3. Der EVGZ hat zum Ziel, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten sowie der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften zu erleichtern und zu fördern, um den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken.

Unter diesem Ziel kann er ebenfalls die Aufgabe haben, die transnationale und interregionale Zusammenarbeit zu erleichtern und zu fördern.

Artikel 2

Zusammensetzung

1. Der EVGZ kann sich aus Mitgliedstaaten und/oder regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften und/oder anderen lokalen öffentlichen Organismen zusammensetzen, im folgenden "Mitglieder" genannt.

2. Die Gründung eines EVGZ wird auf Initiative seiner Mitglieder beschlossen.

3. Die Mitglieder können beschließen, den EVGZ in Form eines eigenständigen Rechtsgebildes zu gründen oder einem der Mitglieder seines Aufgaben anzuvertrauen.

Artikel 3

Zuständigkeit

1. Der EVGZ führt die Aufgaben aus, die ihm von ihren Mitgliedern gemäß der vorliegenden Verordnung anvertraut werden. Seine Kompetenzen werden in einem Abkommen zur europäischen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit definiert - nachfolgend "Abkommen" genannt - nachdem es von seinen Mitgliedern gemäß Artikel 4 abgeschlossen worden ist.

2. Im Rahmen seiner Zuständigkeit handelt der EVGZ im Namen und im Auftrag seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck besitzt der EVGZ die Rechts- und Geschäftsfähigkeit juristischer Personen entsprechend nationalem Recht.

3. Die Aufgabe des EVGZ kann entweder die Umsetzung der Programme für grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die durch die Gemeinschaft, insbesondere durch die Strukturfonds, mitfinanziert werden, sein oder die Verwirklichung etwaiger anderer grenzüberschreitender Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit oder ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft.

Die Gründung des EVGZ berührt weder die finanzielle Verantwortung der Mitglieder und der Mitgliedstaaten für die Gemeinschaftsmittel noch für die nationalen Mittel.

4. Ein Abkommen kann nicht eine Übertragung der Befugnisse der öffentlichen Hand, insbesondere der Polizei- und Gesetzgebungskompetenz, zum Gegenstand haben.

Artikel 4

Abkommen zur europäischen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

1. Jeder EVGZ ist Gegenstand eines Abkommens.

2. Das Abkommen legt die Aufgabe des EVGZ, seine Dauer und die Bedingungen der Auflösung fest.

3. Das Abkommen bezieht sich ausschließlich auf das Gebiet der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, wie von den Mitgliedern bestimmt.

4. Das Abkommen legt die Verantwortung für jedes Mitglied gegenüber dem EVGZ und gegenüber Dritten fest.

5. Das Abkommen bestimmt das anwendbare Recht, seine Auslegung und Anwendung. Das anwendbare Recht ist jenes der betroffenen Mitgliedstaaten. Bei einem Rechtsstreit zwischen den Mitgliedern ist der Gerichtsstand jener des Mitgliedstaates, dessen Recht gewählt worden ist.

6. Das Abkommen legt die Modalitäten der gegenseitigen Anerkennung im Bereich der Kontrolle fest.

7. Die Bedingungen, unter denen dem EVGZ Konzessionen oder Übertragungen öffentlicher Dienstleistungen innerhalb der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zugestanden werden, sind im Abkommen auf Grundlage des anwendbaren nationalen Rechts festzulegen.

8. Das Abkommen wird allen Mitgliedern und den Mitgliedstaaten übermittelt.

Artikel 5

Geschäftsordnung

1. Der EVGZ legt seine Geschäftsordnung im Rahmen des Abkommens fest.

2. Die Geschäftsordnung des EVGZ enthält insbesondere folgende Bestimmungen:

a) die Liste der Mitglieder;

b) den Gegenstand und die Aufgaben des EVGZ sowie sein Verhältnis zu den Mitgliedern;

c) seine Bezeichnung und die Adresse seines Sitzes;

d) seine Organe und deren Kompetenzen, Funktionsweise, die Anzahl der Vertreter der Mitglieder in den Organen;

e) das Entscheidungsverfahren des EVGZ;

f) die Festlegung der Arbeitssprache(n);

g) die Grundlagen seiner Arbeitsweise, insbesondere betreffend Personalverwaltung, Anwerbungsverfahren, arbeitsrechtliche Regelungen zur Verstetigung der Kooperation;

h) Einzelheiten zu den Finanzbeiträgen der Mitglieder sowie der anwendbaren Buchhaltungs- und Haushaltsregeln;

i) die Bestimmung einer unabhängigen Stelle zur Finanzkontrolle und externen Prüfung.

3. Wenn ein Mitglied die Aufgaben des EVGZ gemäß Artikel 2, Absatz 3 übertragen erhält, kann der Inhalt der Geschäftsordnung Bestandteil des Abkommens sein.

4. Nach Verabschiedung der Geschäftsordnung kann der EVGZ gemäß Artikel 3, Absatz 2 handeln.

Artikel 6
Organe

1. Der EVGZ wird durch einen Direktor vertreten, der im Namen und Auftrag desselben handelt.
2. Der EVGZ kann eine Versammlung einrichten, die aus den Vertretern ihrer Mitglieder besteht.
3. Die Geschäftsordnung kann weitere Organe vorsehen.

Artikel 7
Haushalt

1. Der EVGZ stellt einen jährlichen Haushaltsplan auf, der von den Mitgliedern beschlossen wird. Er erstellt jährlich einen Geschäftsbericht, der von Experten zertifiziert wird, die von den Mitgliedern unabhängig sind.
2. Die finanzielle Haftung der Mitglieder steht im Verhältnis zu ihrem Beitrag zum Haushalt, solange bis sämtliche Schulden des EVGZ beglichen sind.

Artikel 8
Öffentlichkeit

Der EVGZ ist Gegenstand einer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, sobald er Handlungsfähigkeit gemäß Artikel 5 Absatz 4 erlangt. Von diesem Zeitpunkt an ist die Rechtspersönlichkeit des EVGZ in jedem Mitgliedstaat anerkannt. Die Veröffentlichung umfasst die genaue Bezeichnung des EVGZ, seinen Geschäftsgegenstand, die Liste seiner Mitglieder und die Anschrift.

Artikel 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Sie gilt vom 1. Januar 2007 an. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...].

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident
[...]

Im Namen des Rates
Der Präsident
[...]

COMMISSION OF THE EUROPEAN COMMUNITIES

Brussels, 14.7.2004
COM(2004) 496 final
2004/0168 (COD)

Proposal for a

REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL

establishing a European grouping of cross-border cooperation (EGCC)

(presented by the Commission)

EXPLANATORY MEMORANDUM

Member States and regional and local authorities have experienced important difficulties in carrying out and managing actions of cross-border co-operation, trans-national co-operation and inter-regional co-operation, within the framework of differing national laws and procedures. This calls for appropriate measures at the community level in order to reduce these difficulties.

The harmonious development of the entire community territory and reinforced economic, social and territorial cohesion imply a stronger cross-border co-operation and the adoption of measures to improve the implementation conditions for cross-border co-operation.

To this end, article 159, third paragraph, allows for specific actions to be taken outside the funds, which are the subject of the first paragraph of this article, in order to achieve the treaty objective of greater economic and social cohesion.

In order to overcome the obstacles hindering cross-border co-operation, it is necessary to introduce a co-operation instrument at the community level, which allows the creation of cooperative groupings in the community territory, invested with legal personality, called "European groupings of cross-border co-operation" (EGCC). Recourse to the EGCC should be optional.

The EGCC is invested with the capacity to act on behalf of its members, notably the regional and local authorities of which it is composed. The tasks delegated to it must be defined by its members, in a convention of European cross-border co-operation.

The EGCC must be able to act, either for implementing programmes of cross-border cooperation co-financed by the Community, notably by the structural funds, as well as transnational and inter-regional co-operation programmes, or for carrying out cross-border

cooperation programmes which are at the sole initiative of the Member States and their regional and local authorities, without financial contribution by the Community.

The financial responsibility of regional and local authorities, as well as that of the Member States, is not affected by the formation of an EGCC, with regard to both the management of Community funds and national funds.

The powers exercised by regional and local authorities as public authorities, notably police and regulatory powers, cannot be the subject of a convention.

Proposal for a

**REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT
AND OF THE COUNCIL**

THE EUROPEAN PARLIAMENT AND THE COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION,

Having regard to the Treaty establishing the European Community, and in particular Article 159, third paragraph thereof,

Having regard to the proposal from the Commission,

Having regard to the opinion of the European Economic and Social Committee,

Having regard to the opinion of the Committee of the Regions,

Acting in accordance with the procedure laid down in Article 251 of the Treaty,

Whereas:

(1) Article 159, paragraph 3, of the treaty provides for specific actions to be decided outside the funds, which are the subject of paragraph 1 of that article, in order to achieve the objective of social and economic cohesion envisaged by the treaty. The harmonious development of the entire community territory and greater economic, social and territorial cohesion imply the strengthening of cross-border co-operation.

To this end it is appropriate to adopt the measures necessary for improving the implementation conditions for actions of cross-border co-operation.

(2) Taking into account the important difficulties encountered by the Member States, in particular by the regions and local authorities, in implementing and managing actions of cross-border, trans-national or inter-regional co-operation within the framework of differing national laws and procedures, measures to reduce these difficulties are necessary.

(3) Taking into account notably the increase in the number of land and maritime borders in the community following its enlargement, it is necessary to facilitate the reinforcement of cross-border, trans-national and inter-regional co-operation in the Community.

(4) The existing instruments, such as the European economic interest grouping, have proven ill-adapted to organising a structured co-operation of structural fund programmes within the INTERREG initiative during the 2000-2006 programming period.

(5) Council Regulation (EC) No (...) laying down general provisions for the European regional development fund, the European social fund and the Cohesion fund, increases the means in support of European territorial co-operation.

(6) It is likewise necessary to facilitate and follow up the implementation of cross-border co-operation actions, without financial participation by the Community.

(7) In order to overcome the obstacles hindering cross-border co-operation, it is necessary to institute a co-operation instrument at the community level, which allows the creation of co-operative groupings in the community territory, invested with legal personality, called "European groupings of cross-border co-operation" (EGCC).

Recourse to the EGCC should be optional.

(8) It is appropriate for the EGCC to be given the capacity to act on behalf of its members, and notably the regional and local authorities of which it is composed

(9) The tasks and competencies of the EGCC must be set out in a "Convention of European cross-border co-operation".

(10) The members may decide to set up the EGCC either as a separate legal entity or to assign its tasks to one of the members.

(11) The EGCC must be able to act, either for implementing programmes of cross-border co-operation co-financed by the Community, notably within the structural funds in conformity with Regulation (EC) No (...) and Regulation (EC) No (...) on the European Regional Development Fund, as well as trans-national and inter-regional cooperation programmes, or for carrying out cross-border co-operation programmes which are at the sole initiative of the Member States and their regional and local authorities, without financial contribution by the Community.

(12) It should be specified that the financial responsibility of regional and local authorities, as well as that of the Member States, is not affected by the formation of an EGCC, with regard to both the management of Community funds or national funds.

(13) It should be specified that the powers exercised by regional and local authorities as public authorities, notably police and regulatory powers, cannot be the subject of a convention.

(14) It is necessary for the EGCC to establish its statutes, and equip itself with its own organs, as well as rules for the budget and for the exercise of its financial responsibility.

(15) Since the conditions for cross-border co-operation, as specified in this regulation, cannot be created in an efficient way by the Member States, and are thus better established at the community level, the Community can take measures, in accordance with the subsidiarity principle enshrined in article 5 of the treaty. In accordance with the proportionality principle set out in that article, this regulation does not exceed what is

necessary for achieving its objectives, recourse to the EGCC being optional, in accordance with the constitutional system of each Member State,

HAVE ADOPTED THIS REGULATION:

Article 1

Nature of the EGCC

1. A co-operative grouping can be established on community territory in the form of a European grouping of cross-border co-operation, hereafter referred to as “EGCC”, under the conditions and according to the modalities envisaged by this regulation.
2. The EGCC is invested with legal personality.
3. The objective of the EGCC is to facilitate and promote cross-border co-operation between Member States, as well as regional and local authorities, with the aim of reinforcing economic, social and territorial cohesion.

In the same aim, it can equally have the objective of facilitating and promoting transnational and inter-regional co-operation.

Article 2

Composition

1. The EGCC can be made up of Member States and/or regional and local authorities and/or local public bodies, hereafter referred to as “members”.
2. The creation of an EGCC is decided at the initiative of its members.
3. The members can decide to set up the EGCC as a separate legal entity, or to assign its tasks to one of the members.

Article 3

Competence

1. The EGCC carries out the tasks which it is assigned by its members in accordance with this regulation. Its competencies are defined by a convention of European crossborder co-operation, hereafter referred to as “convention”, which is passed by the members, in conformity with article 4 of this regulation.
2. Within the limits of its tasks, the EGCC acts on behalf of its members. To this end, the EGCC is invested with the legal capacity accorded to legal entities by national legislations.
3. The EGCC can be given the task either of implementing cross-border co-operation programmes co-financed by the community, notably through the structural funds, or of carrying out any other action of cross-border co-operation with or without community financial intervention.

The formation of an EGCC does not affect the financial responsibility of its members or of the Member States, neither for community funds nor for national funds.

4. A convention cannot concern the delegation of powers of public authority, notably police and regulatory powers.

Article 4

Convention of European cross-border cooperation

1. All EGCC are the subject of a convention.
2. The convention specifies the tasks of the EGCC, its duration and the conditions for its dissolution.
3. The convention is limited solely to the domain of cross-border co-operation determined by its members.
4. The convention stipulates the responsibilities of each of the members with respect to the EGCC and with respect to third parties.
5. The convention defines the law applicable to its interpretation and enforcement. The applicable law is from one of the Member States concerned. In case of a dispute between members, the competent jurisdiction is that of the Member State whose law was chosen.
6. The convention establishes the modalities of mutual recognition in the field of control.
7. The conditions for granting concessions or public service delegations to the EGCC within the cross-border co-operation are to be defined in the convention, on the basis of the applicable national law.
8. The convention is notified to all its members and to the Member States.

Article 5

Statutes

1. The EGCC adopts its statutes on the basis of the convention.
2. The statutes contain the following provisions:
 - a) the list of its members;
 - b) the objective and tasks of the EGCC, and its relations with the members;
 - c) its name and the address of its seat;
 - d) its organs and their competencies, its functioning, the number of representatives of the members on the organs;
 - e) the decision-making procedures of the EGCC;
 - f) the establishment of the working language or languages;

g) the modalities for its functioning, notably concerning personnel management, recruitment procedures, the nature of personnel contracts, guaranteeing stability of co-operation actions;

h) the modalities for the members' financial contributions and the applicable accounting and budgetary rules;

i) the designation of independent organisation of financial control and external audit.

3. If a member is assigned the tasks of the EGCC, in accordance with article 2, paragraph 3, the content of the statutes can be a part of the convention.

4. Upon adoption of the statutes, the EGCC has the capacity to act, in accordance with article 3, paragraph 2.

Article 6

Organs

1. The EGCC is represented by a director, who acts on its behalf.

2. The EGCC can equip itself with an assembly, which is made up by representatives of its members.

3. The statutes can envisage supplementary organs

Article 7

Budget

1. The EGCC establishes an annual provisional budget, which is adopted by the members. It draws up an annual activity report, certified by experts who are independent of the members.

2. The members are financially liable on a pro-rata basis according to their contribution to the budget, until the EGCC's debts are eliminated.

Article 8

Publicity

The EGCC is published in the *Official Journal of the European Union*, once it has the capacity to act, in accordance with article 5, paragraph 4. As of this instant, the legal capacity of the EGCC is recognised in each Member State.

This publication includes the name of the EGCC, its objective, the list of its members and the address of its seat.

Article 9

Entry into force

This Regulation shall enter into force on the twentieth day following that of its publication in the *Official Journal of the European Union*. It shall apply from 1 January 2007. This Regulation shall be binding in its entirety and directly applicable in all Member States.

Done at Brussels, [...].

For the European Parliament
The President
[...]

For the Council
The President
[...]

Loreta Gherman LL.M., an expert in EU Law from Bucharest/Romania, has written, together with Hans-Juergen Zahorka, a Romanian article on G.E.I.E., which means EEIG not only in French or Italian but also in Romanian: "[Gruparea Europeană de Interes Economic \(GEIE\): Singurul instrument legal transnațional pentru cooperarea între întreprinzători în Uniunea Europeană](#)". It will appear soon in one of the leading economic science journals of Romania, edited in context with the University of Bucharest. You can download it under the above title; it can also be found on the EEIG website. In this article, EEIGs are forecasted a numerous future, as Romania has a lot of privileged business contacts to France, Italy and Austria as well as Germany, but of course also to Bulgaria and Hungary. Romania is scheduled to join the European Union by 1.1.2007 – from that date EEIGs should be registered. There is also now a Romanian EEIG Implementation Law (embedded in a bigger, comprehensive law). If you want to open an EEIG in Romania, please write to the EEIG eJOURNAL under eeig@libertas-institut.eu, we pass on immediately to Loreta.

Frank Keim MBA is a Managing Director of a German-Spanish EEIG on training and coaching and an expert on company pension schemes, working in Dinkelsbühl/Bavaria, Germany, f.keim@gmx.de. He acquired in Spring 2006 an MBA degree from FH Weihenstephan-Triesdorf in Regional Management. In his MBA theses he examined in a large survey EEIGs and what they can do for regional development. His core thesis can be downloaded on the EEIG homepage in German under "free downloads" (www.ewiv.eu).

* * *

Anzeigen im EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL

Wenn Sie eine Anzeige im EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL veröffentlichen möchten, gelten folgende Media-Daten aus:

Erscheinungsweise: 4 x jährlich

Vertrieb: ausschließlich über e-mail bzw. zum Herunterladen im Internet www.libertas-institut.eu bzw. www.ewiv.eu

Auflage: ca. 900 via e-mail (Herunterladen über Internet kann nicht vorab quantifiziert werden, liegt aber nach den monatlichen Internet-Auswertungen darüber).

Empfänger/Leser: ausschließlich Multiplikatoren aus Wirtschaft, Verwaltung, Rechtspflege; EWIV, Geschäftsführer von Unternehmen, Unternehmensberater, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, europäische Institutionen, Euro Info Centres, Universitäten und Fachhochschulen, Studenten, europäische und nationale Verbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern

Anzeigentarif 3 vom 01.03.06:

1/1-Seite (A 4)	100,00 EUR
1/2-Seite (A 5 quer)	60,00 EUR
1/4-Seite (1/2 A 5 quer)	40,00 EUR

Um Auftragserteilung bzw. Zusendung von Vorlagen per e-mail wird gebeten.

Rabatte: Malstaffel: 4 x = 10%. Verlage, Verbände, Vereine und EWIV erhalten 20% Sonderrabatt. Die Rabatte können auch kumuliert werden.

Motiv und Text: bitte per e-mail an: ewiv@libertas-institut.eu